

# Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I)

Zum Bebauungsplan Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“

in Appelhülsen

**Auftraggeber:** Gemeinde Nottuln  
Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt / Stadtplanung  
Stiftsplatz 7  
48301 Nottuln

**Bearbeitung:** öKon GmbH  
Liboristr. 13  
48155 Münster

**17. November 2025**



**Auftraggeber:** Gemeinde Nottuln  
Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt / Stadtplanung  
Stiftsplatz 7  
48301 Münster

**Projektnummer:** 3100

**Bearbeitung:** Svenja Kunze (M. Sc. Landschaftsökologie)  
☎ 0251 13 30 28 - 23  
✉ kunze@oekon.de

**Anschrift:** öKon – Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH  
Liboristraße 13  
48155 Münster  
☎ 0251 13 30 28 - 11 / 12  
✉ oekon@oekon.de  
💻 www.oekon.de

## Inhaltsverzeichnis

|           |                                                                                             |           |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>  | <b>Vorhaben und Zielsetzung.....</b>                                                        | <b>1</b>  |
| <b>2</b>  | <b>Rechtliche Grundlagen .....</b>                                                          | <b>2</b>  |
| <b>3</b>  | <b>Lage des Vorhabens .....</b>                                                             | <b>3</b>  |
| <b>4</b>  | <b>Geltungsbereich- und Gebäudebeschreibung.....</b>                                        | <b>4</b>  |
| <b>5</b>  | <b>Wirkfaktoren der Planung.....</b>                                                        | <b>10</b> |
| 5.1       | Baubedingte Faktoren .....                                                                  | 10        |
| 5.2       | Anlagebedingte Faktoren .....                                                               | 10        |
| 5.3       | Betriebsbedingte Faktoren.....                                                              | 11        |
| <b>6</b>  | <b>Fachinformationen .....</b>                                                              | <b>12</b> |
| 6.1       | Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster .....                                           | 12        |
| 6.2       | Fundortkataster @LINFOS .....                                                               | 12        |
| 6.3       | Planungsrelevante Arten der Messtischblätter Q 4010-4 (Nottuln) und Q 4110-2 (Senden) ..... | 12        |
| 6.4       | Faunistische Zufallsfundaufnahme.....                                                       | 14        |
| <b>7</b>  | <b>Abschichtung der prüfrelevanten Arten.....</b>                                           | <b>15</b> |
| <b>8</b>  | <b>Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen.....</b>                                 | <b>16</b> |
| 8.1       | Gebäude bewohnende Arten .....                                                              | 16        |
| 8.2       | Gehölz gebundene / bewohnende Arten.....                                                    | 17        |
| 8.3       | Sonstige planungsrelevante Arten .....                                                      | 18        |
| <b>9</b>  | <b>Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen .....</b>                                   | <b>19</b> |
| 9.1       | Gehölzfällung im Winter (01. Oktober bis 28. / 29. Februar) .....                           | 19        |
| 9.2       | Ökologische Baubegleitung „Rollladenkästen“ (Ein- oder Ausflugkontrolle) .....              | 19        |
| <b>10</b> | <b>Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags .....</b>                                  | <b>20</b> |
| <b>11</b> | <b>Literatur.....</b>                                                                       | <b>21</b> |

**Abbildungsverzeichnis:**

|                                                                                       |   |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Abb. 1: Geltungsbereich – Übersicht .....                                             | 1 |
| Abb. 2: Lage des Vorhabens .....                                                      | 3 |
| Abb. 3: Vorplatz und das Gerätehaus (Blick nach Süden) .....                          | 4 |
| Abb. 4: Vorplatz und Ziergehölze an der Zufahrt (Blick nach Norden) .....             | 5 |
| Abb. 5: Gerätehaus mit Rolltoren.....                                                 | 5 |
| Abb. 6: Geschlossene Rolltorverkleidung .....                                         | 6 |
| Abb. 7: Geschlossene Attikablende mit Schindelverkleidung.....                        | 6 |
| Abb. 8: Östlicher Eingang zum Gerätehaus und den weiteren Räumen.....                 | 7 |
| Abb. 9: Nördlicher Eingang zum Gerätehaus und den weiteren Räumen .....               | 7 |
| Abb. 10: Ansicht aus dem Garten auf den hinteren Gebäudeteil .....                    | 8 |
| Abb. 11: Geschlossene Attika- und Schindelverblendung des hinteren Gebäudeteils ..... | 8 |
| Abb. 12: Garten hinter dem rückwärtigen Gebäudeteil, westlicher Teil .....            | 9 |
| Abb. 13: Garten hinter dem rückwärtigen Gebäudeteil, östlicher Teil.....              | 9 |

**Tabellenverzeichnis:**

|                                                                                                        |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tab. 1: Schutzwürdiges Biotop und Biotopverbundfläche im Umfeld des Vorhabens .....                    | 12 |
| Tab. 2: Planungsrelevante Arten der Messtischblätter Q 4010-4 (Nottuln) und Q 4110-2<br>(Senden) ..... | 13 |
| Tab. 3: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten.....                                 | 16 |
| Tab. 4: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Vogelarten .....                                     | 17 |
| Tab. 5: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten.....                                | 18 |
| Tab. 6: Verbotstatbestände für sonstige planungsrelevante Arten.....                                   | 18 |

## 1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Nottuln - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt, plant weitere bauliche Entwicklungen im Ortsteil Appelhülsen. Für dieses Vorhaben ist eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ erforderlich.

Der Geltungsbereich umfasst eine etwa 0,2 ha große Fläche des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses in Appelhülsen (Gemarkung Appelhülsen, Flur 2, Flurstücke 1308 und 444 tlw.) (s. Abb. 1).

Für die Änderung des Bebauungsplans wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin am 15. Oktober 2025 besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar. Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBVV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNATSCHG verletzt werden können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).



**Abb. 1: Geltungsbereich – Übersicht**

© Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland, DTK / DOP - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))  
 rote Umrandung = Geltungsbereich des Bebauungsplans

## 2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

*"Es ist verboten,*

*1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)*

*„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population<sup>1</sup> einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)*

*„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)*

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV NRW 2016, verändert):

### **Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmenvoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

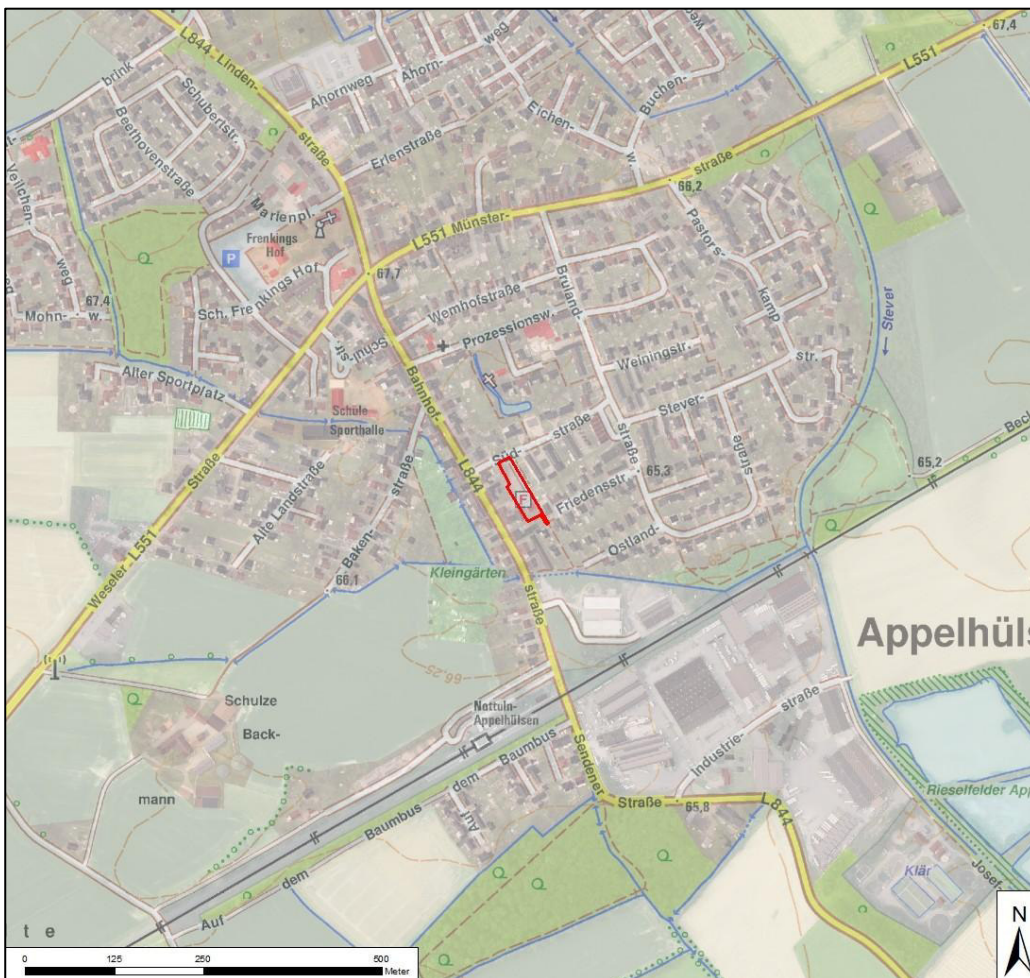
<sup>1</sup> Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

### 3 Lage des Vorhabens

Der ca. 0,2 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ liegt im südlichen Ortsteil von Appelhülsen in der Gemeinde Nottuln.

Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Südstraße begrenzt. Im Osten durchquert der Rohmannsweg den Geltungsbereich. Das nähere Umfeld ist geprägt durch das Siedlungsgebiet des Ortsteils Appelhülsen (s. Abb. 1).

Etwa 30 m westlich verläuft die Bahnhofstraße (L 844) in Nord-Süd-Richtung. Westlich dieser Landesstraße schließt eine Kleingartenanlage an, die in eine ausgedehnte intensiv ackerbaulich genutzte Fläche übergeht. Im Süden des Geltungsbereichs befindet sich das Betriebsgelände eines Sanitätshauses. Rund 220 m südlich verläuft die Bahnstrecke Essen-Münster mit dem Bahnhof Nottuln-Appelhülsen. Südlich der Bahntrasse liegt ein Industrie- und Gewerbegebiet, dem sich in südlicher Richtung weitere intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen.



**Abb. 2: Lage des Vorhabens**

© Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland, DTK / DOP - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)),  
rote Umrandung = Geltungsbereich Bebauungsplan

#### 4 Geltungsbereich- und Gebäudebeschreibung

Der Geltungsbereich umfasst eine versiegelte Gebäudezufahrt / Vorplatz sowie ein angrenzendes, rückwärtig gelegenes, zweigeschossiges Gebäude mit Funktionsräumen und Wohnung im 1. OG (s. Abb. 3, Abb. 10) und kleinem Garten. Im nordwestlichen Bereich des Plangebiets befinden eine groß gewachsene Eibe sowie mehrere Ziergehölze (u.a. Zwergmispel, Mahonie) (s. Abb. 4).

Das Feuerwehrgerätehaus an der Südstraße gliedert sich in eine Gerätehalle, die der Unterbringung von Einsatzfahrzeugen und technischer Ausrüstung dient, sowie in südlich und westlich angrenzende Gebäudeteile, in denen sich die Funktionsräume für das Einsatzpersonal befinden (u. a. Umkleiden, Sanitärbereiche und Sozialräume).

Die Fahrzeughalle ist mit einem Flachdach ausgestattet und verfügt über eine nahezu vollständig umlaufende Backsteinfassade, die etwa drei Viertel des Gebäudes einnimmt. Die verbleibenden Fassadenbereiche sind mit Betonelementen verkleidet (s. Abb. 5). Es sind keine Risse in der Fassade erkenntlich. Am Dachrand befindet sich eine umlaufende Attikaverblendung, die durch eine Kombination aus Schindelverkleidung und dazwischenliegenden Holzbrettern vollständig geschlossen ist (s. Abb. 6, 7). Auf dem Dach sind Solarpaneele installiert.

Die Fahrzeughalle bietet Stellplätze für insgesamt drei Einsatzfahrzeuge. An der straßenseitigen Fassade sind drei großformatige Rolll Tore eingelassen, die bündig und ohne sichtbare Übergänge in das Gebäude integriert wurden (s. Abb. 6).



**Abb. 3: Vorplatz und das Gerätehaus (Blick nach Süden)**



**Abb. 4: Vorplatz und Ziergehölze an der Zufahrt (Blick nach Norden)**



**Abb. 5: Gerätehaus mit Rolltoren**



**Abb. 6: Geschlossene Rolltorverkleidung**



**Abb. 7: Geschlossene Attikablende mit Schindelverkleidung**

An der südlichen Außenwand der Fahrzeughalle befinden sich schmale, vertikal ausgerichtete Fensteröffnungen (s. Abb. 8). Die westlich und südlich angrenzenden Aufenthaltsbereiche sind baulich etwas niedriger ausgeführt, weisen jedoch eine einheitlich gestaltete Backsteinfassade auf. Diese ist, wie bei der Fahrzeughalle, mit einer durchgehenden Betonverkleidung sowie einer geschlossenen Attika- und Schindelverblendung versehen.

Die Eingangsbereiche auf der Nord- und Ostseite des Gebäudes sind mit Glastüren versehen (s. Abb. 8, 9). An der südlichen Gebäudefassade setzt sich die Fassadengestaltung in Form einer Kombination aus Backstein- und Betonflächen fort (s. Abb. 13).



**Abb. 8: Östlicher Eingang zum Gerätehaus und den weiteren Räumen**



**Abb. 9: Nördlicher Eingang zum Gerätehaus und den weiteren Räumen**

Das rückwärtig angrenzende, zweigeschossige Gebäude ist ebenfalls mit einem Flachdach ausgestattet, auf dem ebenso Solarpaneele installiert sind. Die Fassadengestaltung entspricht der des Feuerwehrgerätehauses und besteht aus einer durchgehenden Backsteinverkleidung sowie einer geschlossenen Attikablende mit Schindelverkleidung (s. Abb. 10).

Die Fenster im Obergeschoss sind mit Rollladenkästen ausgestattet, deren genauer Zustand im Rahmen des Ortstermins nicht geprüft werden konnte, da das erste Obergeschoss derzeit privat vermietet ist. Aus der Distanz waren jedoch Spalten zwischen den Rollladenkästen und den Fensterrahmen erkennbar. Die Fenster im Erdgeschoss verfügen über keine Rollladenkästen und zeigen weder bauliche Lücken noch sichtbare Öffnungen (s. Abb. 11).



**Abb. 10: Ansicht aus dem Garten auf den hinteren Gebäudeteil**



**Abb. 11: Geschlossene Attika- und Schindelverblendung des hinteren Gebäudeteils**

Hinter dem Gebäude befindet sich ein Garten mit einer Rasenfläche dichten Strukturen aus Ziergehölzen. Letztere bestehen aus einer Mischung standorttypischer und gebietsfremder Gehölze, darunter Kirschlorbeer, Hartriegel, Hasel, Zwergmispel und Efeu (s. Abb. 12 und Abb. 13).



**Abb. 12: Garten hinter dem rückwärtigen Gebäudeteil, westlicher Teil**



**Abb. 13: Garten hinter dem rückwärtigen Gebäudeteil, östlicher Teil**

## 5 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhlungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

### 5.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) oder bei einer Nutzung durch Fledermäuse kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

**Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gehölz bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).**

Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und / oder Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und somit potenziell getötet werden können.

**Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gebäude bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).**

### 5.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Überplanung von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

**Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gebäude bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).**

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

**Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gehölz bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).**

### 5.3 Betriebsbedingte Faktoren

Aufgrund der Vorbelastung des Standorts durch betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize aus dem direkten Umfeld des überplanten Bereichs sind keine weiteren signifikanten Belastungen durch den Betrieb der wahrscheinlich geplanten Wohnbebauung zu erwarten.

**Potenziell betroffene Artgruppen sind: - keine -**

## 6 Fachinformationen

### 6.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (ca. 500 m) ist ein schutzwürdiges Biotop (BK-Kennung) des Biotopkatasters NRW und eine Biotopverbundfläche (VB-Kennung) verzeichnet (LANUK NRW 2025a+b):

**Tab. 1: Schutzwürdiges Biotop und Biotopverbundfläche im Umfeld des Vorhabens**

| Geb. Nr.       | Name                                                                       | Entfernung zum Vorhaben | Angaben zu planungsrelevanten Arten |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------|
| BK-4110-0176   | Eichen-Hainbuchenwald südlich Bahnhof Appelhülsen                          | ca. 380 m südlich       | Keine Angaben                       |
| VB-MS-4010-102 | Steuer von den Steuerquellen bis Senden ( <i>herausragende Bedeutung</i> ) | ca. 170 m südöstlich    | Keine Angaben                       |

In den Gebietsmeldungen sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUK NRW 2025a). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUK NRW hinzugezogen werden.

### 6.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUK NRW 2025b).

Im @LINFOS sind keine Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des Suchraums (ca. 500 m) angegeben. Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem @LINFOS hinzugezogen werden.

### 6.3 Planungsrelevante Arten der Messtischblätter Q 4010-4 (Nottuln) und Q 4110-2 (Senden)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK NRW) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Häufig lassen sich planungsrelevante Arten spezifischen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule, Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Fransenfledermaus
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Gartenrotschnalbe, Steinkauz, Kleiner Abendsegler, Mausohr
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz, Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Teichhuhn, Nachtigall, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch
- **sporadische Nahrungsgäste:** Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke, Großer Abendsegler

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUK NRW 2025c).

Der Geltungsbereich befindet sich in der atlantischen Region innerhalb der Messtischblattquadranten Q 4010-4 (Nottuln) und Q 4110-2 (Senden). Für die beiden Messtischblattquadranten sind insgesamt 52 planungsrelevante Tierarten aus zwei Artgruppen aufgeführt (s. Tab. 2).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Geltungsbereich sowie im Wirkungsbereich potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUK NRW berücksichtigt.

**Tab. 2: Planungsrelevante Arten der Messtischblätter Q 4010-4 (Nottuln) und Q 4110-2 (Senden)**

| LN                | Deutscher Name        | Wissenschaftlicher Name          | Status               | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | Q 4010-4 | Q 4110-2 |
|-------------------|-----------------------|----------------------------------|----------------------|--------------------------------|----------|----------|
| <b>Säugetiere</b> |                       |                                  |                      |                                |          |          |
| 1.                | Bechsteinfledermaus   | <i>Myotis bechsteinii</i>        | Art vorhanden        | U↑                             | x        |          |
| 2.                | Braunes Langohr       | <i>Plecotus auritus</i>          | Art vorhanden        | G                              | x        |          |
| 3.                | Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i>       | Art vorhanden        | U↓                             | x        | x        |
| 4.                | Fransenfledermaus     | <i>Myotis nattereri</i>          | Art vorhanden        | G                              | x        |          |
| 5.                | Großer Abendsegler    | <i>Nyctalus noctula</i>          | Art vorhanden        | G                              | x        |          |
| 6.                | Großes Mausohr        | <i>Myotis myotis</i>             | Art vorhanden        | U                              | x        |          |
| 7.                | Kleinabendsegler      | <i>Nyctalus leisleri</i>         | Art vorhanden        | U                              |          | x        |
| 8.                | Rauhautfledermaus     | <i>Pipistrellus nathusii</i>     | Art vorhanden        | G                              |          | x        |
| 9.                | Teichfledermaus       | <i>Myotis dasycneme</i>          | Art vorhanden        | G                              |          | x        |
| 10.               | Wasserfledermaus      | <i>Myotis daubentonii</i>        | Art vorhanden        | G                              | x        |          |
| 11.               | Zwergfledermaus       | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Art vorhanden        | G                              | x        | x        |
| <b>Vögel</b>      |                       |                                  |                      |                                |          |          |
| 1.                | Baumfalke             | <i>Falco subbuteo</i>            | Brutvorkommen        | U                              | x        |          |
| 2.                | Baumpieper            | <i>Anthus trivialis</i>          | Brutvorkommen        | U↓                             | x        | x        |
| 3.                | Bekassine             | <i>Gallinago gallinago</i>       | Rast/Wintervorkommen | U                              |          | x        |
| 4.                | Bluthänfling          | <i>Linaria cannabina</i>         | Brutvorkommen        | U                              | x        | x        |
| 5.                | Bruchwasserläufer     | <i>Tringa glareola</i>           | Rast/Wintervorkommen | S                              |          | x        |
| 6.                | Eisvogel              | <i>Alcedo atthis</i>             | Brutvorkommen        | G                              |          | x        |
| 7.                | Feldlerche            | <i>Alauda arvensis</i>           | Brutvorkommen        | U↓                             | x        | x        |
| 8.                | Feldsperling          | <i>Passer montanus</i>           | Brutvorkommen        | U                              | x        | x        |
| 9.                | Gartenrotschwanz      | <i>Phoenicurus phoenicurus</i>   | Brutvorkommen        | U                              | x        | x        |
| 10.               | Girlitz               | <i>Serinus serinus</i>           | Brutvorkommen        | S                              |          | x        |
| 11.               | Habicht               | <i>Accipiter gentilis</i>        | Brutvorkommen        | U                              | x        | x        |
| 12.               | Kampfläufer           | <i>Calidris pugnax</i>           | Rast/Wintervorkommen | U                              |          | x        |
| 13.               | Kiebitz               | <i>Vanellus vanellus</i>         | Brutvorkommen        | U                              |          | x        |
|                   |                       |                                  | Rast/Wintervorkommen | S                              | x        | x        |
| 14.               | Kleinspecht           | <i>Dryobates minor</i>           | Brutvorkommen        | U                              |          | x        |
| 15.               | Kuckuck               | <i>Cuculus canorus</i>           | Brutvorkommen        | U↓                             | x        | x        |
| 16.               | Löffelente            | <i>Spatula clypeata</i>          | Rast/Wintervorkommen | G                              |          | x        |
| 17.               | Mäusebussard          | <i>Buteo buteo</i>               | Brutvorkommen        | G                              | x        | x        |
| 18.               | Mehlschwalbe          | <i>Delichon urbicum</i>          | Brutvorkommen        | U                              | x        | x        |
| 19.               | Mittelspecht          | <i>Dendrocopos medius</i>        | Brutvorkommen        | G                              | x        | x        |
| 20.               | Nachtigall            | <i>Luscinia megarhynchos</i>     | Brutvorkommen        | U                              | x        | x        |
| 21.               | Rauchschwalbe         | <i>Hirundo rustica</i>           | Brutvorkommen        | U                              | x        | x        |
| 22.               | Rebhuhn               | <i>Perdix perdix</i>             | Brutvorkommen        | S                              | x        | x        |
| 23.               | Rohrhammer            | <i>Emberiza schoeniclus</i>      | Brutvorkommen        | G                              |          | x        |
| 24.               | Rohrweihe             | <i>Circus aeruginosus</i>        | Brutvorkommen        | U                              | x        | x        |
| 25.               | Rostgans              | <i>Tadorna ferruginea</i>        | Brutvorkommen        | G                              |          | x        |
| 26.               | Rotmilan              | <i>Milvus milvus</i>             | Brutvorkommen        | S                              | x        | x        |
| 27.               | Schleiereule          | <i>Tyto alba</i>                 | Brutvorkommen        | G                              | x        | x        |
| 28.               | Schwarzspecht         | <i>Dryocopus martius</i>         | Brutvorkommen        | G                              |          | x        |

| LN  | Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name       | Status               | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | Q 4010-4 | Q 4110-2 |
|-----|----------------|-------------------------------|----------------------|--------------------------------|----------|----------|
| 29. | Sperber        | <i>Accipiter nisus</i>        | Brutvorkommen        | G                              | x        | x        |
| 30. | Star           | <i>Sturnus vulgaris</i>       | Brutvorkommen        | U                              | x        | x        |
| 31. | Steinkauz      | <i>Athene noctua</i>          | Brutvorkommen        | U                              | x        | x        |
| 32. | Teichhuhn      | <i>Gallinula chloropus</i>    | Brutvorkommen        | G                              | x        | x        |
| 33. | Turmfalke      | <i>Falco tinnunculus</i>      | Brutvorkommen        | G                              | x        |          |
| 34. | Turteltaube    | <i>Streptopelia turtur</i>    | Brutvorkommen        | S                              | x        | x        |
| 35. | Uhu            | <i>Bubo bubo</i>              | Brutvorkommen        | G                              | x        |          |
| 36. | Waldkauz       | <i>Strix aluco</i>            | Brutvorkommen        | G                              | x        | x        |
| 37. | Waldohreule    | <i>Asio otus</i>              | Brutvorkommen        | U                              | x        | x        |
| 38. | Waldschnepfe   | <i>Scolopax rusticola</i>     | Brutvorkommen        | U                              | x        | x        |
| 39. | Weidenmeise    | <i>Poecile montanus</i>       | Brutvorkommen        | U                              | x        | x        |
| 40. | Wespenbussard  | <i>Pernis apivorus</i>        | Brutvorkommen        | S                              |          | x        |
| 41. | Zwergtaucher   | <i>Tachybaptus ruficollis</i> | Brutvorkommen        | G                              |          | x        |
|     |                |                               | Rast/Wintervorkommen | G                              |          | x        |

Quelle: LANUK NRW2025c (verändert)

G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt, ATL = atlantische Region

#### 6.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 15. Oktober 2025 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Da das Hauptaugenmerk auf Spurensuche in / an den abzureißenden Gebäuden lag, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere häufige Arten der Siedlungen im Garten und in den umliegenden Gärten präsent gewesen. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Im Rahmen der Zufallserfassung konnten **keine planungsrelevanten Vogelarten** festgestellt werden. Weit verbreitete und häufige Arten wie Amsel, Heckenbraunelle und Buchfink waren mit hoher Wahrscheinlichkeit im Gebiet anwesend. Der Fokus der Erhebung lag jedoch auf dem Nachweis potenziell planungsrelevanter Arten.

## 7 Abschichtung der prüfrelevanten Arten

Bevor eine artenschutzrechtliche Bewertung der einzelnen Artgruppen erfolgt, wird aus den gesammelten Daten eine Liste aller Arten ermittelt, für die durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich sind. Die Einschätzung, ob die jeweiligen Arten im Eingriffsbereich vorkommen können, erfolgt auf der Grundlage der Daten aus der Abfrage von Fachinformationssystemen und Informationen öffentlicher Stellen (s. Kap.6).

Gemäß Kap. 5 können bau-, anlage- und betriebsbedingt Individuen der Vogel- und Fledermausarten betroffen sein, welche in Gebäuden/Gehölzen im Siedlungsbereich ihre Fortpflanzung- und Ruhestätte beziehen. Dementsprechend können folgende der in Kap. 6 aufgeführten Vogelarten von den Planungen betroffen sein: **Mehlschwalbe**.

Alle Fledermausarten sind planungsrelevant. Neben den in Kap. 6 aufgeführten Arten können Habitatbedingt noch folgende Fledermausarten von dem Vorhaben betroffen sein: **Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus**.

Diese Arten beziehen ihre Quartiere in Gebäuden/ Bäumen.

## 8 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

### 8.1 Gebäude bewohnende Arten

#### 8.1.1 Fledermäuse

Die vom Abriss betroffenen Gebäude wurden am 15. Oktober 2025 intensiv von außen auf Fledermausvorkommen und die potenzielle Nutzbarkeit für Fledermäuse untersucht.

Potenzielle Spaltenquartiere für Fledermäuse an den Fassaden und Übergängen zwischen Dach- und Außenfassade des Feuerwehrgerätehauses sowie des hinteren Wohngebäudes sind durch die geschlossene Attikaverblendung nicht vorhanden (s. Abb. 7, 11).

Im 1. Obergeschoss des hinteren Wohnhauses sind Einflugmöglichkeiten an den Rollladenkästen gegeben. Bei der Suche wurden keine Fledermausspuren (Kot, Urin, Körperfett, Kadaver etc.) an den Fenstern oder der Gebäudefassade gefunden. Da das 1. Obergeschoss privat vermietet ist, konnten die Rollladenkästen nicht überprüft werden. Allerdings können Fledermausquartiere aufgrund der versteckten Lebensweise selbst bei gründlicher Prüfung selten ohne faunistische Untersuchungen sicher ausgeschlossen werden. Das Auffinden von direkten Spuren wie Kot, Urin, Körperfett bedeutet daher immer einen sicheren Nachweis für vorhandene oder vergangene Nutzung. Umgekehrt ist das Fehlen dieser Spuren keinesfalls ein sicherer Ausschluss für eine Nutzung durch Fledermausarten. Eine größere Bedeutung des Wohnhauses für Fledermäuse kann insgesamt im derzeitigen Zustand nicht angenommen werden. Einzelhangplätze in Übergangs- oder Winterquartieren können allerdings nicht sicher ausgeschlossen werden.

Zur **Vermeidung der Tötung** übertagender oder winterschlafender Tiere müssen die Rollladenkästen im 1. Obergeschoss des hinteren Gebäudeteils **innerhalb der Aktivitätszeit (15. März bis 15. Oktober)** von Fledermäusen **unter ökologischer Baubegleitung („Ein- und Ausflugkontrolle“)** kontrolliert werden. Gegebenenfalls sind Entwertungsarbeiten notwendig.

Die potenziell zu erwartenden Fledermausarten sind quartier- und reviertreu, nutzen aber häufig mehrere Quartiere im Wechsel bzw. kennen in der Regel zeitweilig nutzbare Ausweichquartiere. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch den Abbruch potenziell betroffene einzelne Individuen zeitweise auf die umliegenden Siedlungsstrukturen ausweichen können. Die Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Zum aktuellen Zeitpunkt wird daher kein Ausgleichsbedarf definiert. Sollte im Rahmen der ökologischen Baubegleitung festgestellt werden, dass kopfstärke Quartiere oder mehrere Einzelquartiere betroffen sind, **sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ggf. passende Ausgleichsmaßnahmen gemäß dem Leitfaden MULNV NRW (2021) zu konzipieren.**

Das Gerätehaus ist aufgrund fehlender Quartiermöglichkeiten artenschutzrechtlich unbedenklich und nicht von einer Bauzeitenregelung abhängig.

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 soll Wohnbebauung im Änderungsbereich zugelassen werden. Das Umfeld des Änderungsbereichs ist ebenso durch Wohnbebauung geprägt. Im Umfeld des Änderungsbereichs sind aufgrund der lokalen Vorbelastung an Reizen keine Fledermausarten zu erwarten, die durch den Neubau von Wohnbebauung, betroffen sein können. Demnach kann keine anlage- und betriebsbedingte Betroffenheit für Gebäude bewohnende Fledermausarten abgeleitet werden.

**Tab. 3: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten**

|                                                       |                                                                                                          |                                          |
|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>                 |                                                                                                          |                                          |
| <input checked="" type="checkbox"/>                   | Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                                                              |                                          |
|                                                       | ▪ Ökologische Baubegleitung: Ein- / Ausflugkontrolle vor der Entfernung / Entwertung der Rollladenkästen |                                          |
| <b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> |                                                                                                          |                                          |
|                                                       | <input type="checkbox"/> ja                                                                              | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Störungsverbot</b>                                 |                                                                                                          |                                          |
| <input type="checkbox"/>                              | Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                                                              |                                          |

|                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> <li><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</li> <li>▪ keine</li> </ul>                                                                               | <b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein    |
| <b>Schädigungsverbot</b>                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> <li>▪ keine</li> <li><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</li> <li>▪ keine</li> </ul> | <b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

### 8.1.2 Vögel

Hinweise auf Gebäude bewohnende Vogelarten, wie z.B. Kotspuren, Nestfunde oder ein direkter Nachweis einer am Gebäude brütenden Art waren nicht vorhanden. Eine aktuelle Nutzung zum Zeitpunkt der Prüfungen Mitte Oktober 2025 konnte sicher ausgeschlossen werden, jedoch liegt der Zeitpunkt des Ortstermins außerhalb der Brutzeit der allermeisten Arten. Planungsrelevante Vogelarten, wie Mehlschwalben können konstruktionsbedingt an allen Gebäuden sicher ausgeschlossen werden.

Aufgrund der kompakten Bauweise ohne sichtbare Ritzen, Spalten und Vorsprünge können konstruktionsbedingt auch nicht planungsrelevante Arten wie Haussperling, Hausrotschwanz, Ringeltaube und Dohle hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 soll Wohnbebauung im Änderungsbereich zugelassen werden. Das Umfeld des Änderungsbereichs ist ebenso durch Wohnbebauung geprägt. Im Umfeld des Änderungsbereichs sind aufgrund der lokalen Vorbelastung an Reizen keine Gebäude bewohnenden Vogelarten zu erwarten, die durch den Neubau von Wohnbebauung, betroffen sein können.

**Eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für Gebäude bewohnende Vögel hinreichend sicher ausgeschlossen werden.**

**Tab. 4: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Vogelarten**

|                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> <li>▪ keine</li> </ul>                                                                                | <b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein     |
| <b>Störungsverbot</b>                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> <li>▪ keine</li> <li><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</li> <li>▪ keine</li> </ul> | <b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein    |
| <b>Schädigungsverbot</b>                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> <li>▪ keine</li> <li><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</li> <li>▪ keine</li> </ul> | <b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

### 8.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Im Zuge der Baufeldfreimachung ist die Entfernung einiger Gehölze erforderlich. Auffällige Höhlungen, die von höhlenbewohnenden Vogelarten genutzt werden können, sowie sonstige Strukturen, die von baumbewohnenden Fledermausarten als Quartier genutzt werden können, sind nicht vorhanden.

Die Gehölzstrukturen bieten alters- und strukturbedingt keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten, wie Amsel, Heckenbraunelle und Ringeltaube zu erwarten.

Diese Arten weisen landesweit günstige Erhaltungszustände, eine weite Verbreitung und eine große Anpassungsfähigkeit auf. Sie werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNATSCHG) ist eine **Gehölzfällung nur zwischen dem 01. Oktober und 28. / 29. Februar zulässig**.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Störung in umliegenden Gehölzen brütender Arten durch Baulärm und visuelle Effekte ist für die zu erwartenden in Ortslage vorkommenden störungstoleranten Arten nicht zu erwarten.

**Tab. 5: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b><br><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br>▪ Gehölzbeseitigung zulässig im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. / 29. Februar<br><b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |  |
| <b>Störungsverbot</b><br><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br>▪ keine<br><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:<br>▪ keine<br><b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                               |  |
| <b>Schädigungsverbot</b><br><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br>▪ keine<br><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:<br>▪ keine<br><b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                         |  |

### 8.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben den genannten planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten liegen aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen im Geltungsbereich keine Hinweise auf Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten aus den Artgruppen der Amphibien, Säugetiere, Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen sowie Farn- und Blütenpflanzen und Flechten vor.

**Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNATSCHG ist für diese Arten nicht ableitbar.**

**Tab. 6: Verbotstatbestände für sonstige planungsrelevante Arten**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b><br><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br>▪ keine<br><b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                           |  |
| <b>Schädigungsverbot</b><br><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br>▪ keine<br><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:<br>▪ keine<br><b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |  |
| <b>Störungsverbot</b><br><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br>▪ keine<br><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:<br>▪ keine<br><b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein       |  |

## 9 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNATSchG zu vermeiden:

### 9.1 Gehölzfällung im Winter (01. Oktober bis 28. / 29. Februar)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNATSchG) nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. / 29. Februar durchzuführen.

### 9.2 Ökologische Baubegleitung „Rollladenkästen“ (Ein- oder Ausflugkontrolle)

Zur Vermeidung der Tötung übertragender Fledermäuse muss die **die Kontrolle Rollladenkästen innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen**, also im Zeitraum vom **15. März bis zum 31. Oktober, unter ökologischer Baubegleitung** durchgeführt werden.

In der Nacht / am Morgen vor der Entfernung / Entwertung der Rollladenkästen ist das Gebäude von mindestens zwei fledermausfachkundigen Personen auf ein- bzw. ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim sicheren Ausschluss von Ein- oder Ausflügen können die Entfernung / Entwertung der Rollladenkästen unverzüglich und ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Können Quartiere nicht ausgeschlossen werden, sind die entsprechenden Quartierbereiche vorsichtig manuell zu entwerten und eventuell vorgefundene Tiere vorsichtig zu bergen. Es ist sicher zu stellen, dass die Entfernung / Entwertung der Rollladenkästen solange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat.

Bei größeren Vorkommen und besonders im Fall von Wochenstubenkolonien sowie bei Feststellung bebrüteter Vogelnester müssen die Arbeiten bis zur Auflösung der Wochenstuben / Flüggewerden der Jungvögel verschoben werden.

Werden Fledermausquartiere vorgefunden, müssen diese umgehend unter Anleitung einer fledermausfachkundigen Person ausgeglichen werden, da eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten gemäß § 44 BNATSchG verboten ist.

Das vordere Feuerwehrgerätehaus kann unabhängig von der Regelung abgebrochen werden.

## 10 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ bei Beachtung der nachstehenden konflikt mindernden Maßnahmen

- **Gehölzfällung im Winter (01. Oktober bis 28. / 29. Februar)**
- **Ökologische Baubegleitung „Rollladenkästen“ (Ein- oder Ausflugkontrolle)**

keine baulichen Eingriffe / baulichen Aktivitäten ermöglicht, bei denen es zu einem Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG kommt.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

## 11 Literatur

- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf). Stand: 15.12.2015.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUK NRW (2025a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <https://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>, Internetabfrage zuletzt am 16.10.2025.
- LANUK NRW (2025b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, Internetabfrage zuletzt am 16.10.2025.
- LANUK NRW (2025c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>, Internetabfrage zuletzt am 16.10.2025.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MULNV NRW (2021) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T.J., GEORG, M. KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R. & SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.
- VOIGT, C.C., AZAM, C., DEKKER, J., FERGUSON, J., FRITZE, M., GAZARYAN, S., HÖLKER, F., JONES, G., LEADER, N., LEWANZIK, D., LIMPENS, H.J.G.A., MATHEWS, F., RYDELL, J., SCHOFIELD, H., SPOELSTRA, K. & ZAGMAJSTER, M. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. First Edition. Bonn (UNEP/EUROBATS).

**Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung**

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von der Unterzeichnerin nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(S. Kunze)

M. Sc. Landschaftsökologie